



GEBURT IN MOLDOVA

Eintragung in das schweizerische Familienregister

Herzliche Gratulation!

1. Eltern sind miteinander verheiratet.

Wenn die Eltern miteinander verheiratet sind und mindestens ein Elternteil Schweizer ist, sind folgende Dokumente zwecks Eintragung der Geburt in das schweizerische Familienregister einzureichen:

- **Auszug dem Geburtseintrag** nicht älter als 6 Monate, ausgestellt durch das Zivilstandsamt des Geburtsortes auf einem mehrsprachigen Formular der Internationalen Kommission für das Zivilstandswesen (C.I.E.C no. 16; Unterzeichnung des Wiener Übereinkommens durch die Republik Moldova am 15.05.2008).
- **Kopie des Passes der Mutter**
- **Kopie des Passes des Vaters**

Folgende zusätzliche Angabe wird benötigt: Genaue Wohnadresse der Eltern

2. Eltern sind nicht miteinander verheiratet.

Wenn die Eltern nicht miteinander verheiratet sind und mindestens ein Elternteil Schweizer ist, sind folgende Dokumente zwecks Eintragung der Geburt in das schweizerische Familienregister einzureichen.

Kind:

- **Auszug dem Geburtseintrag** nicht älter als 6 Monate, ausgestellt durch das Zivilstandsamt des Geburtsortes auf einem mehrsprachigen Formular der Internationalen Kommission für das Zivilstandswesen (C.I.E.C no. 16; Unterzeichnung des Wiener Übereinkommens durch die Republik Moldova am 15.05.2008).

Moldawischer Elternteil:

- **Auszug dem Geburtseintrag** nicht älter als 6 Monate, ausgestellt durch das Zivilstandsamt des Geburtsortes auf einem mehrsprachigen Formular der Internationalen Kommission für das Zivilstandswesen (C.I.E.C no. 16; Unterzeichnung des Wiener Übereinkommens durch die Republik Moldova am 15.05.2008).
- **Bestätigung des Standesamtes über den Zivilstand** nicht älter als 6 Monate, ausgestellt durch die zuständige Wohnsitzgemeinde. Die Formulierung muss eindeutig sein (z.B. "war noch nie verheiratet"). Wortlaute wie "standesamtlich nicht verheiratet" oder "sich nicht in gesetzlich registrierter Ehe befindend" sind irreführend und lassen den wirklichen Zivilstand der Person nicht erkennen.
- **Wohnsitzbescheinigung** nicht älter als 6 Monate, ausgestellt durch die zuständige Wohnsitzgemeinde.
- **Moldawischer Reisepass**

Wenn **geschieden**, zusätzlich:

- **Gerichtsurteil** über die Scheidung mit **Rechtskraftdatum** sofern die Ehe durch **ein Gericht** geschieden wurde.
- **Scheidungsurkunde** (Duplikat, nicht älter als 6 Monate) sofern die Ehe durch **ein Zivilstandsamt** geschieden wurde.

Wenn **verwitwet**, zusätzlich:

- **Auszug der Todesurkunde** des verstorbenen Ehepartners ausgestellt durch das Zivilstandsamt des Todesortes auf einem mehrsprachigen Formular von der Internationalen Kommission für das Zivilstandswesen (C.I.E.C no. 16; Unterzeichnung des Wiener Übereinkommens durch die Republik Moldova am 15.05.2008).

Schweizerischer Elternteil:

- **Kopie Schweizerpass oder Identitätskarte** (Vor- und Rückseite)

Anerkennung (Art. 11 der Schweizerischen Zivilstandsverordnung)

- **Nachweis über die Anerkennung des Kindes** durch den Vater. Die Erklärung über die Anerkennung kann von jeder Zivilstandsbeamtin und jedem Zivilstandsbeamten entgegengenommen werden.

Folgende zusätzliche Angabe wird benötigt: Genaue Wohnadresse der Eltern

Wichtig: Die Botschaft behält sich das Recht vor, weitere Dokumente zu verlangen, die für die Eintragung in das schweizerische Personenstandsregister benötigt werden.

Apostille und Übersetzung:

Mit Ausnahme der Geburtsurkunde und der Todesurkunde, welche keine Apostille und keine Übersetzungen benötigen, sofern sie auf einem mehrsprachigen C.I.E.C-Formular ausgestellt wurden, **müssen alle moldawischen Dokumenten zuerst mit der Apostille des Justizministerium versehen werden** (Tel. +37 322 201 457 oder 234 795). Diese Unterlagen müssen danach in eine schweizerische Landessprache (Deutsch, Französisch oder Italienisch) übersetzt und durch einen staatlich anerkannten Notar beglaubigt werden. Je nach Übersetzung aus dem Rumänischen kann es bei der Schreibweise der Namen zu Unterschieden kommen. Die korrekte Schreibweise muss im Zweifelsfalle durch die Gesuchsteller bestätigt werden.

Allgemeine Informationen:

Terminvereinbarung zur Einreichung der Urkunden:

Es muss vorgängig zwingend mit der Botschaft einen Termin vereinbart werden (kie.vertretung@eda.admin.ch). Wichtig: von allen oben erwähnten Dokumenten ist, mit Ausnahme des Passes, eine Fotokopie (Vorder- und Rückseite) mitzubringen.

Übermittlung der Urkunden in die Schweiz:

Nach Abgabe der entsprechenden Dokumente werden diese von der Botschaft geprüft und mit diplomatischem Kurier an die Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen des Heimatkantons des/der Schweizer Bürgers/in weitergeleitet. Diese Behörde ist zuständig für den Entscheid über die Eintragung der Geburt in das schweizerische Zivilstandsregister.

Zeitbedarf:

Aufgrund der grossen Zahl der Zivilstandsfälle können keine genauen Angaben über die Dauer der Eintragung gemacht werden. In der Regel ist jedoch mit einer Frist von 8-12 Wochen zu rechnen, saisonbedingt auch länger. Es ist deshalb zu empfehlen, die Dokumente möglichst rasch einzureichen.

Gebühren:

Die Eintragung der Geburt ist **gebührenfrei**.

Familienbüchlein:

Falls Sie im Besitz eines Familienbüchleins sind und wünschen, dass die Geburt darin eingetragen wird, können Sie dieses zusammen mit den anderen Dokumenten ebenfalls einreichen.